

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/410

Von: Koss, Marion (MLLEV) <

Gesendet: Dienstag, 22. November 2022 11:58

An: Europaausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Europaausschuss@landtag.ltsh.de>

Cc: ...

Betreff: Darstellung EU Solidaritätsmechanismus bezüglich Gasnotfällen - Anfrage der Abg. Waldinger-Thiering (SSW)

Liebe Frau Reinke-Borsdorf,
liebe Frau Schönfelder,

in der letzten Sitzung des Europaausschusses fragte die Abg. Waldinger-Thiering (SSW) nach dem Funktionieren des EU-Gasnotfallalarms der Landesregierung.

Anliegend übersende ich eine kurze Darstellung des EU Solidaritätsmechanismus bezüglich Gasnotfällen mit der Bitte diese an den Ausschuss weiterzuleiten.

Vielen Dank und beste Grüße
Marion Koss

□

Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Landtagsverbindungsreferentin
IX KSt II

EU Solidaritätsmechanismus bezüglich Gasnotfällen

Um für Engpässe und Notfälle bezüglich Gas vorbereitet zu sein, wurde 2017 vom Europäischen Parlament und dem Rat die **Verordnung (EU) 2017/1938** erlassen, die letztmals per 1.7.2022 konsolidiert wurde. In dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten durch Art. 8 - 10 dazu verpflichtet, Präventions- und Notfallpläne aufzustellen, um die Gasversorgung geschützter Kunden zu gewährleisten.

Gemäß Art. 11 kann ein Mitgliedstaat in drei Stufen eine Krise ausrufen: 1. Frühwarnstufe, 2. Alarmstufe und 3. Notfallstufe. Erst ab der **Notfallstufe** ist der Mitgliedstaat dazu befugt, nicht-marktbasierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Störung der Gasnachfrage zu bewältigen. Generell sollen marktbasierte Maßnahmen immer priorisiert werden. Wird der Notfall ausgerufen, werden die Maßnahmen des Notfallplanes eingeleitet, und die Kommission wird unterrichtet. Diese prüft innerhalb von fünf Tagen, ob der Ausruf des Notfalls gerechtfertigt ist. Ruft der in Notfall geratene Mitgliedstaat zu **grenzüberschreitenden Maßnahmen** auf, sind alle Mitgliedstaaten mit erhöhtem Versorgungsstandard dazu angehalten, diesen auf ein normales Niveau abzusenken. Außerdem gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass sie keine Maßnahmen ergreifen, die die Gasversorgung in einem anderen Mitgliedstaat gefährden könnte.

Erst wenn alle marktbasierenden und nationalen Maßnahmen ausgeschöpft sind, darf ein Mitgliedsstaat um Solidaritätsmaßnahmen ersuchen. Wird das Ersuchen durch die Kommission und alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die mit dem Ersuchenden direkt oder über ein Drittland mit einer durchgehenden Gasleitung verbunden sind, notifiziert, so kann ein **Solidaritätsmechanismus** eingeleitet werden. Gemäß Art. 13 muss dann ein direkt oder über ein Drittland verbundener Mitgliedstaat erforderliche Maßnahmen ergreifen, um die Gasversorgung der geschützten Kunden zu gewährleisten. Dafür verringert der solidaritätsleistende Staat, wenn erforderlich, die Erdgasversorgung seiner eigenen nicht geschützten Kunden, und er liefert die benötigte Menge Gas an den ersuchenden Staat. Ist der ersuchende Staat mit mehreren Staaten verbunden, so wählt er das günstigste Angebot. Beim Aufstellen der Angebote und dem Durchführen der Maßnahmen müssen die solidaritätsleistenden Staaten priorisiert auf marktbasierende Maßnahmen zurückgreifen. Erst wenn diese nicht ausreichen, sollen nicht-marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden. Für den Erhalt von Gas hat der ersuchende Staat unverzüglich eine angemessene **Entschädigung** an den solidaritätsleistenden Staat zu zahlen.

Die technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen werden zwischen den direkt oder über Drittländer verbundenen Mitgliedstaaten vereinbart. Kommt eine solche Regelung nicht zustande, bleibt Art. 13 dennoch wirksam, und es soll sich auf erforderliche Ad hoc-Maßnahmen geeinigt werden. Die Verpflichtung zum Solidaritätsleisten endet, sobald das Ende des Notfalls ausgerufen wird oder die Kommission den Notfall nicht mehr als gerechtfertigt ansieht.